



Montage- und Betriebsanleitung für Anhängerbock Typ 01820

31.03.00

Der Anhängerbock Typ 01820 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach Richtlinie 89/173/EWG und ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine montiert werden.

Der Anhängerbock darf wahlweise in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Bolzenkupplungen oder Kupplungskugeln mit Halterung verwendet werden. Dabei dürfen die wirksamen Baumaße dieser Einrichtungen, jeweils bezogen auf die Mitte des Kuppelpunktes, bei Bolzenkupplungen horizontal bis 90mm (Abstand bis Mitte Rastschienenbohrung) und bei Kupplungskugeln mit Halterung horizontal bis 100mm (Abstand bis Mitte Rastschienenbohrung) und vertikal bis 55mm (Abstand nach unten bis Mitte Rastschienenbohrung) betragen. Für den Höhenabstand der Kupplungskugel über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugel zu beachten.

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, daß die jeweils zulässigen Angaben für D-Wert und Stützlast nicht überschritten werden dürfen.

bei Verwendung mit	zul. D-Wert	zul. Stützlast	zul. Anhängelast
Kupplungskugel	8,6 kN	250 daN	1,50 t
Bolzenkupplung	8,6 kN	150 daN	1,50 t

Die angegebenen D-Werte erlauben, zB bei Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschine von 2100kg, die in og. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_k (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D * G_k / (g * G_k - D)$$

ermittelt werden. Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängerbockes und g (mit $9,81\text{m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Bolzenkupplung und Kupplungskugel mit Halterung haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche die zulässigen Kennwerte ausweisen. Sofern durch diese Kennzeichnungen kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend.